

Prüfung der Jahresrechnung

2023

Schlussbericht für die Stadt

Schmalkalden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	8
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	8
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	8
1.3	Prüfungsunterlagen	9
1.4	Betrachtung der Vorjahre	9
2	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	9
2.1	Haushaltssatzung	9
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	10
2.3	Kassenwesen und Buchführung	10
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	11
2.5	Deckungsfähigkeit	11
2.6	Deckungsreserven	11
2.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	12
2.8	Restebildung und -entwicklung	13
2.8.1	Haushaltsreste	13
2.8.2	Kassenreste	13
3	Jahresrechnung	13
3.1	Haushaltsrechnung	14
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	15
4	Verwahrgelder und Vorschüsse	16
5	Anlagen zur Jahresrechnung	16
5.1	Vermögen	17
5.2	Schulden	18
5.3	Rücklagen	19
6	Finanzlage	20
7	Prüfung ausgewählter Bau- und Beschaffungsmaßnahmen	21
7.1	Prüfungsdurchführung	21
7.1.1	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	21
7.1.2	Prüfungsunterlagen	22
7.2	Betrachtung der Vorjahre	22
7.3	Finanzierung der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen	22

7.3.1	Beachtung der Vorgaben zur haushaltslosen Zeit	22
7.3.2	Einsatz von Fördermitteln	23
7.4	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts	24
7.4.1	Durchführung elektronischer Vergaben	24
7.4.2	Meldung zur Vergabestatistik	24
7.4.3	Anmeldung im Wettbewerbsregister	25
7.5	Vergabe freiberuflicher Tätigkeiten	25
7.5.1	Beachtung des Wettbewerbsgedankens	25
7.5.2	Nachweis der Haftpflichtversicherung	27
7.5.3	Anwendung des Verpflichtungsgesetzes	27
7.6	Vergabe von Bauleistungen	27
7.6.1	Geprüfte Einzelmaßnahmen	27
7.6.1.1	Freianlage JZ Helmers	27
7.6.1.2	Renaturierung Jenpräzision	27
7.6.1.3	Posthof/Hofstatt 1. BA	28
7.6.1.4	Hofstatt Stadtmauer 1. BA	28
7.6.1.5	Leistungen Notsicherung Bahnhofstraße und Stiller Gasse 24	28
7.6.2	Öffnung und Sicherung der Angebote	28
7.6.3	Eignung der Bieter und Wertung der Angebote	29
7.6.4	Dokumentationen der Vergaben	31
7.7	Beauftragung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	32
7.7.1	Bewirtschaftungsbefugnis	32
7.7.2	Auftragserteilung	32
7.7.3	Behandlung von Nachträgen	33
7.8	Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen	34
7.8.1	Baudurchführung und Bauüberwachung	34
7.8.2	Abnahme der Bau- und Lieferleistungen, Gewährleistungsfristen	35
7.9	Abrechnung der Freiberuflichen Leistungen	36
7.10	Städtebauförderung	37
8	Schlussbemerkungen	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	14
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	15
Tabelle 3: Vermögen	17
Tabelle 4: Geförderte Maßnahmen der Stadt Schmalkalden (Auswahl);	23
Tabelle 5: Wesentliche Nachträge Bau und Planung	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schuldenentwicklung	18
Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	19
Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze	20

Abkürzungsverzeichnis

ATV	Allgemeine Technische Vorbemerkungen
BA	Bauabschnitt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DA	Dienstanweisung
EFG	Entwicklungs- und Flächenmanagementgesellschaft mbH
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ILO	International Labour Organization (engl.) – Internationale Arbeitsorganisation
ISEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
JZ	Jugendzimmer
MFG	Mittelstandsförderungsgesetz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
ThürAIKG	Thüringer Architekten –und Ingenieurkammergesetz
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
TLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VHB	Vergabehandbuch
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
VV GemHaushaltssyst	Verwaltungsvorschrift über die Haushaltssystematik

Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Die internen und gesetzlichen Regelungen des Feststellungs- und Anordnungswesens wurden nicht vollumfänglich eingehalten. (Gliederungspunkt 2.2)
- Die Deckungsreserve für Personalausgaben wurde in den Deckungskreis „Personalausgaben“ integriert. (Gliederungspunkt 2.6)
- Der Haushaltsansatz der Deckungsreserve für Personalausgaben wurde überschritten. (Gliederungspunkt 2.6)
- Bei der Behandlung über- und außerplanmäßiger Ausgaben wurden die Bestimmungen des § 58 ThürKO nicht in vollem Umfang umgesetzt. (Gliederungspunkt 2.7)
- Die Beauftragung und Abrechnung von Planungsleistungen war teilweise fehlerbehaftet. (Gliederungspunkt 7.5.1 und 7.9)
- Bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben verzichtete die Stadt wiederholt auf eine vorherige Eignungsprüfung. (Gliederungspunkt 7.6.3)
- Die Stadt vergab Leistungen trotz fehlender Angebotsunterlagen. (Gliederungspunkt 7.6.3)
- Die Stadt kam ihren in § 20 VOB/A verankerten Informationspflichten über vorgesehene und durchgeführte Vergaben nur teilweise nach. (Gliederungspunkt 7.6.4)
- Bei freihändig und direkt vergebenen Aufträgen lag die Vergabedokumentation nicht vor. (Gliederungspunkt 7.6.4)
- Auf die Vorgaben des ThürVgG und seine Verwaltungsvorschriften wurde bei der im Anschluss an die Maßnahme „Hofstatt/Posthof 1. BA“ vorgenommenen Vergabe der Leistungen zur Sanierung der Stadtmauer und deren Effektbeleuchtung nicht geachtet. (Gliederungspunkt 7.7.3)
- Die Vor-Ort-Prüfung der erbrachten Leistungen ergab in zwei Fällen eine mangelhafte Bauausführung. (Gliederungspunkt 7.8.2)
- Das Honorar für die Leistungsphase 9 wurde zum Abschluss der Baumaßnahme ausgezahlt und nicht für den Gewährleistungszeitraum auf ein Verwahrkonto gebucht. (Gliederungspunkt 7.9)
- Die sanierungsbedingten Einnahmen wies die Stadt nicht an separater Stelle im Haushalt nach bzw. führte sie dafür kein Sonderkonto. (Gliederungspunkt 7.10)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Stadt Schmalkalden für das Haushaltsjahr 2023 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Da die Stadt Schmalkalden kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Schmalkalden.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Stadt Schmalkalden die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2023 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher
- Satzungen, Dienstanweisungen und andere interne Regelungen
- weitere sachbezogene Unterlagen.

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beschloss der Stadtrat am 26.06.2023 die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2019 bis 2021 mit Beschluss-Nummern 097/23S, 098/23S und 099/23S.

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2021 erteilte der Stadtrat dem Bürgermeister in gleicher Sitzung die Entlastung.

2 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 27.03.2023 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen (Beschluss-Nummer 014/23S).

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.04.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 36.090.403,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 19.010.911,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die in der Haushaltssatzung festgelegten **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betrugen:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 400 % |

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden und den für den Prüfzeitraum geltenden Änderungen wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt. Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen wurden sachlich und rechnerisch festgestellt und die entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen jeweils von einem Anordnungsbefugten unterzeichnet. Die Anordnungen entsprachen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 38 ThürGemHV.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass Gemeindebedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters in einigen Fällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Auszahlungen selbst bestätigten, obwohl diese die Rückzahlung eigener Auslagen für die Stadt betrafen. Dies steht im Widerspruch zum § 11 Abs. 2 der Dienstanweisung zum Finanz- und Kassenwesen i. V. m. Ziff. 1 der Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum § 40 ThürGemHV, die eine Trennung dieser beiden Rollen zur Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle vorschreiben.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass im gleichen Zuständigkeitsbereich teilweise der Zahlungsempfänger mit dem Anordnungsberechtigten identisch war. Dies widerspricht der Regelung des § 78 Abs. 4 S. 2 ThürKO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass Feststellungsbescheinigungen grundsätzlich nicht in eigener Sache, z. B. bei Zahlungen an sich selbst, abgegeben werden sollen.

***Die Kämmeri der Stadt Schmalkalden wird die mit dem Feststellungs- und Anordnungswesen be-
trauten Beschäftigten auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nochmals hinweisen.***

Die übrigen geprüften Bereiche wiesen keine Mängel auf und entsprachen im Wesentlichen den Anforderungen.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Stadt Schmalkalden erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2023 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen nach § 29 ThürKO dem Bürgermeister. Gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO ist dieser zudem für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung** verantwortlich. Er bedient sich hierfür in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Ansonsten hat der Bürgermeister die erforderliche Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei kann er sich durch einen fachversierten Gemeindebediensteten (beispielsweise den Kämmerer) unterstützen lassen.

Die Kassenprüfung wurde am 27.06.2023 durchgeführt.

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt Deckungsvermerke nach § 18 ThürGemHV zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit für die Personalausgaben, die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für verschiedene Ausgabehaushaltsstellen den Thüringentag betreffend.

Durch die Deckungsvermerke zur Zweckbindung von Einnahmen nach § 17 ThürGemHV berechtigten in verschiedenen Bereichen zweckgebundene Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben.

Entsprechende Deckungskreise wurden gebildet.

2.6 Deckungsreserven

Als Ausnahme von der Einzelveranschlagung im Haushaltsplan dürfen im Verwaltungshaushalt Deckungsreserven zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben aufgenommen werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV). Im Haushaltsjahr 2023 wurden in der Deckungsreserve für Personalausgaben keine Mittel veranschlagt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 11 ThürGemHV darf der Ansatz zum einen nicht überschritten und zum anderen auch nicht für übertragbar erklärt werden.

Entgegen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 11 ThürGemHV wurde die Deckungsreserve „Personalausgaben“ mit Aufnahme in den Deckungskreis „Personalausgaben“ für deckungsfähig erklärt.

Des Weiteren wurde infolge der Leistung außerplanmäßiger Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle der Haushaltsansatz überschritten.

Die Stadtverwaltung Schmalkalden nahm wie folgt Stellung: „Die Haushaltsstelle 9100.4700, Deckungsreserve Personalausgaben, wurde bereits zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen Ende des Jahres 2024 aus dem Deckungskreis 1, Personalausgaben, herausgelöst. Die Stadt Schmalkalden wird die vorgenannte Haushaltsstelle bei künftigen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Personalbereich nicht mehr bebuchen. Sollte künftig im Bereich der Personalausgaben eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich sein, wird diese über eine Entgelthaushaltsstelle (Gruppierung 414*) abgewickelt.“

2.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden mit der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung getroffen.

Bei der Behandlung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die vorhandenen internen Regelungen der Stadt Schmalkalden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Insbesondere die rechtzeitige verwaltungsinterne Beantragung und eine umfassende Begründung sind von großer Bedeutung, um eine transparente und kontrollierte Ausgabenentwicklung sicherzustellen. Es wird empfohlen, Vorgaben über die Antragstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegebenenfalls in der Dienstanweisung über das Finanz- und Kassenwesen festzuhalten. Gleichzeitig empfiehlt es sich, Schulungen für alle mit der Beschaffung beauftragten Mitarbeiter durchzuführen, um das Bewusstsein für die Bedeutung einer rechtzeitigen Antragstellung zu schärfen.

Die Deckung war in allen geprüften Fällen gegeben. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO) lagen in der Regel vor.

Die Stadtverwaltung Schmalkalden nahm wie folgt Stellung: „Die Stadt Schmalkalden wird die seitens des Rechnungsprüfungsamtes unter Punkt 2.7 getroffenen Anmerkungen künftig beachten. Die Kämmererei wird alle Beschäftigten zeitnah schriftlich auf die vollumfängliche Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der vorhandenen internen Regelungen zu den Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben hinweisen. Dies betrifft insbesondere die rechtzeitige Beantragung vor der Auftragserteilung und die umfassende Begründung der Unabweisbarkeit. Darüber hinaus wird die Kämmererei die Vorgaben über die Antragstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden mit aufnehmen.“

2.8 Restebildung und -entwicklung

2.8.1 Haushaltsreste

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 407.680,58 € gebildet. Die Bildung erfolgte vorwiegend für Baumaßnahmen an Straßen und Investitionsmaßnahmen an der Feuerwehr Asbach und der Kindertagesstätte Hedwigswiese. Ebenso wurden Ausgabereste für die Sanierung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Bereich des Rathauses und des Ratskellers ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden in Höhe von 75.605,17 € nochmals übertragen und mit 104.524,98 € in Abgang gestellt.

Von den aus dem Vorjahr übertragenen **Haushaltseinnahmeresten** des Vermögenshaushaltes wurden 270.395,47 € in Abgang gestellt.

2.8.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 1.505.485,52 € |
| • Vermögenshaushalt | 519.996,02 € |

Bei den Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt handelte es sich im Wesentlichen um Zahlungsrückstände bei Steuern (insbesondere der Gewerbesteuer), bei der Verzinsung von Steuerforderungen sowie bei Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren. Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt resultierten zum überwiegenden Teil aus Straßenausbaubeiträgen und Zuweisungen vom Land.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	39.564.081,06 €	12.756.768,29 €	52.320.849,35 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	270.395,47 €	270.395,47 €
./. Abgang alter Kasseinnahmereste	88.733,57 €	3.696,33 €	92.429,90 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	39.475.347,49 €	12.482.676,49 €	51.958.023,98 €
Soll-Ausgaben	39.475.347,49 €	12.179.520,89 €	51.654.868,38 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	407.680,58 €	407.680,58 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	104.524,98 €	104.524,98 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	39.475.347,49 €	12.482.676,49 €	51.958.023,98 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 4.426.831,55 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen 5.591,86 € als Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV ein.

Der **Verwaltungshaushalt** schloss mit einem Überschuss in Höhe von 4.426.831,55 € und dessen Zuführung zum Vermögenshaushalt ab. Die Zuführung lag damit aufgrund von beträchtlichen Mehreinnahmen (Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Zuweisungen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb) trotz Mehrausgaben vor allem in den Bereichen Personal und Unterhaltung der Grundstücke um 2.668.263,55 € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 1.758.568,00 €.

Der **Vermögenshaushalt** schloss ausgeglichen ab. Die vom Verwaltungshaushalt zugeführten Mittel sowie Minderausgaben hauptsächlich in den Bereichen Baumaßnahmen und Erwerb von Anlagevermögen kompensierten die Mindereinnahmen insbesondere bei den Zuschüssen für Investitionen, Abwicklung von Baumaßnahmen und der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens.

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 beanstandete die Untere Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Würdigung die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage, da sich eine geplante Kreditaufnahme und eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage ausschließen. Auch für das Haushaltsjahr 2023 war eine Kreditaufnahme geplant, eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage jedoch rechtskonform nicht veranschlagt. Der beim Haushaltsausgleich geringfügig entstandene Überschuss in Höhe von 5.591,86 € wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	39.176.549,35 €	15.675.359,08 €
./. Ist-Ausgaben	40.682.034,87 €	15.712.069,35 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-1.505.485,52 €	-36.710,27 €
+ Kasseneinnahmereste	1.505.485,52 €	519.996,02 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €
./. Kassenausgaberrreste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgaberrreste	0,00 €	483.285,75 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-1.505.485,52 €
+ Vermögenshaushalt	-36.710,27 €
+ Verwahrgelder	2.347.530,70 €
./. Vorschüsse	1.600,00 €
Kassensollbestand	803.734,91 €
Kassenistbestand	803.734,91 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 2.347.530,70 €.

Darin enthalten waren Bestände der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.023.694,32 €.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 1.600,00 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Wohnungsbau GmbH der Stadt Schmalkalden (Stammkapital)	685.131,12 €	100,0000 %
Beteiligung	Kommunalbeteiligungsgesellschaft (Stammkapital)	242.700,00 €	24,2700 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden (Stammkapital)	5.624,21 €	22,0000 %
Beteiligung	Stadtwerke Schmalkalden GmbH (Stammkapital)	25.564,59 €	100,0000 %
Beteiligung	KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH	1,00 €	0,0040 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Rücklagenanteil)	210.919,36 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Wasserversorgungszweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2022)	8.282.982,62 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2022)	30.950.974,05 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (19.732 Mitgliedsrechte)	28.537,05 €	

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der Schuldenstand der Stadt Schmalkalden aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 folgende Entwicklung:

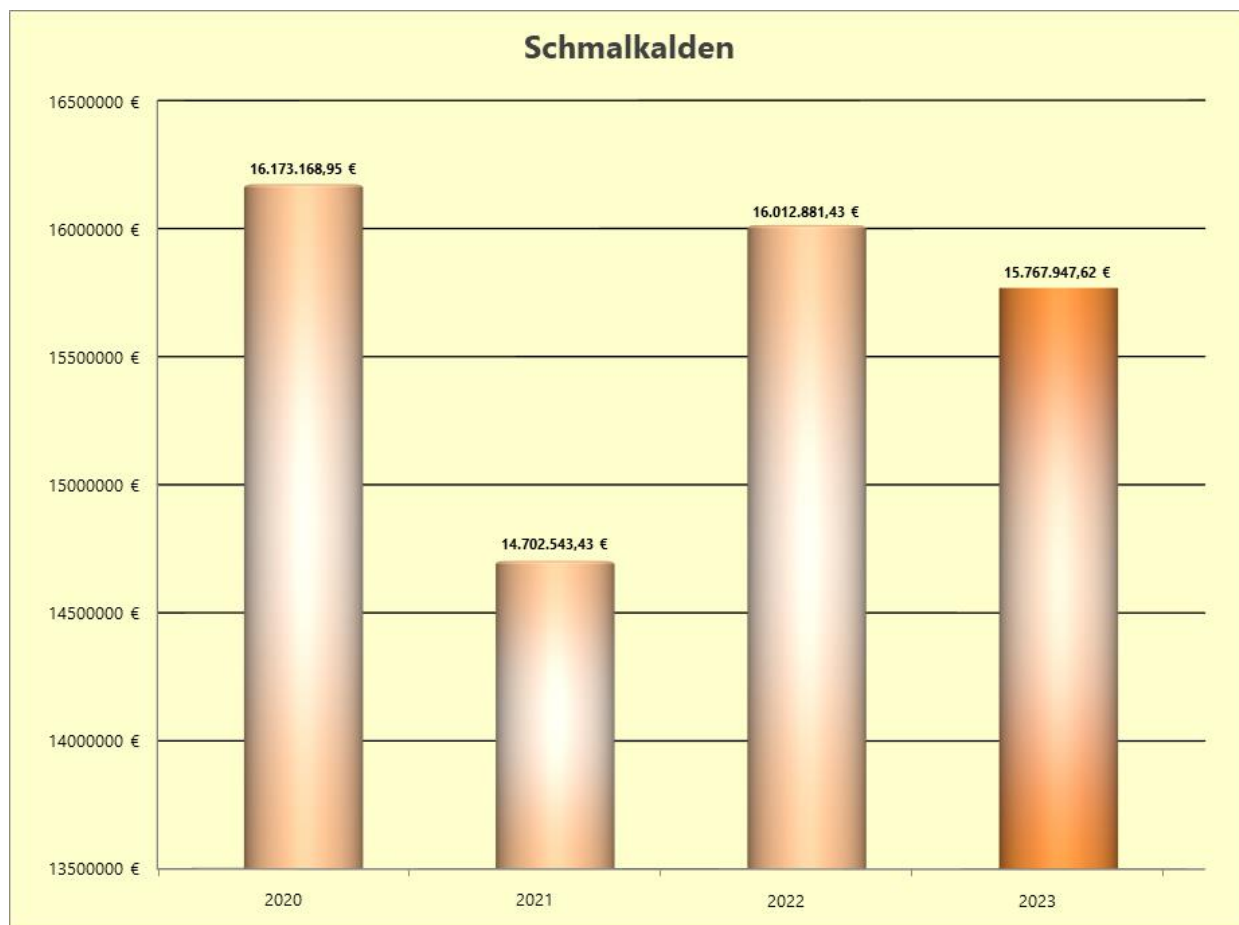


Abbildung 1: Schuldenentwicklung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 belief sich der Schuldenstand auf 15.767.947,62 €.

Die ordentliche Tilgung betrug 1.644.933,81 €. Ausgaben für Zinsen fielen i. H. v. 229.991,22 € an, demgegenüber standen Zinseinnahmen (Negativzinsen) i. H. v. 1.783,84 €.

Eine Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 1.400.000,00 €.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Umschuldungen in Höhe von 600.000,00 € vorgenommen.

Zur Sicherung eines Darlehens für die Wohnungsbau GmbH hat die Stadt Schmalkalden eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Übernahme der betragsmäßig beschränkten Bürgschaft erfolgte 2014 im Zuge der Umschuldung des ursprünglichen Vertrags von 1994. Es handelte sich dabei um ein Darlehen zur Tilgung von Altschulden mit einem Restkreditbetrag von 771.560,61 € zum 31.12.2023.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als allgemeine Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2023 betrug 669.179,00 €.

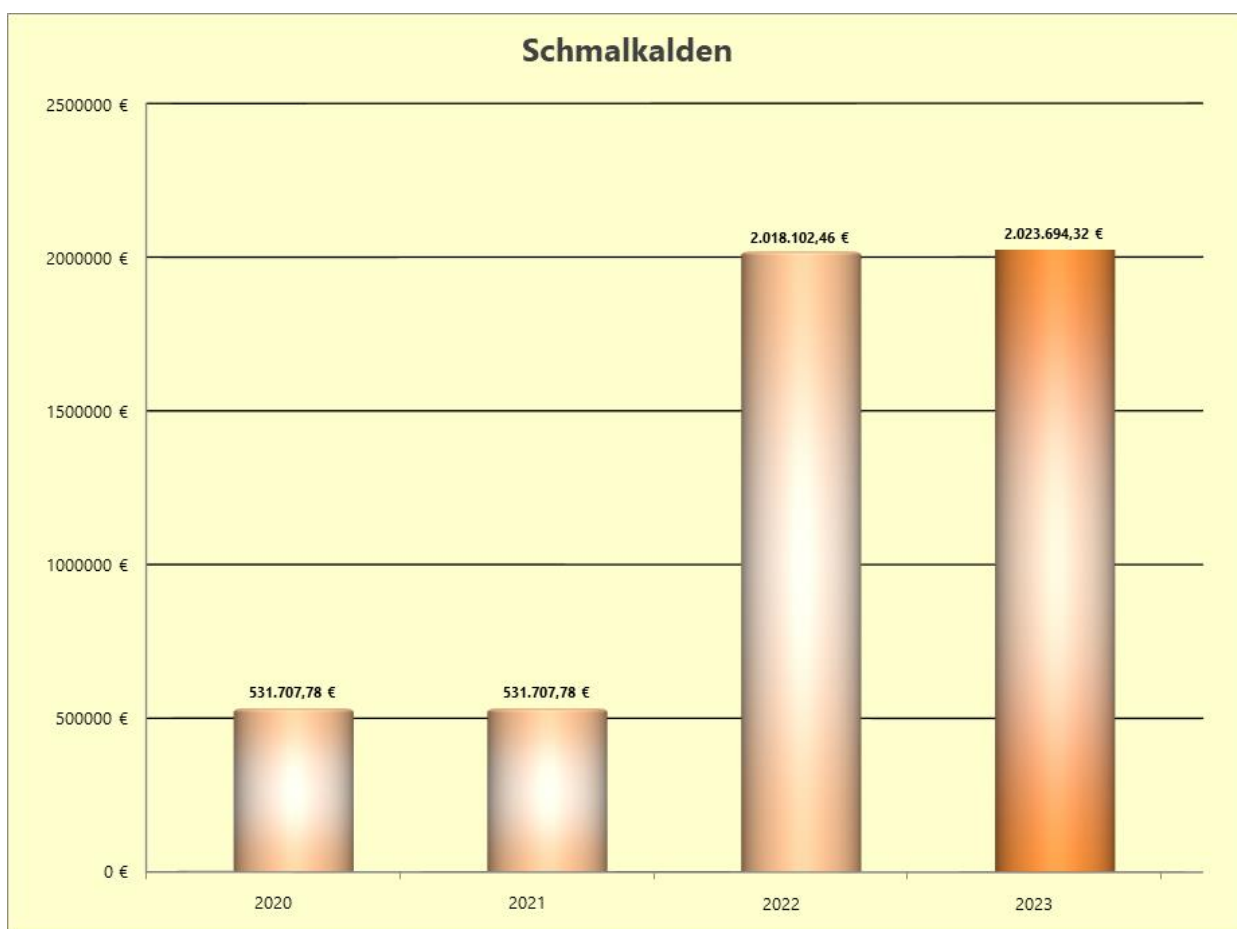


Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage betrug am Ende des Haushaltsjahres 2.023.694,32 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr somit vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man in der Regel den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die weit über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

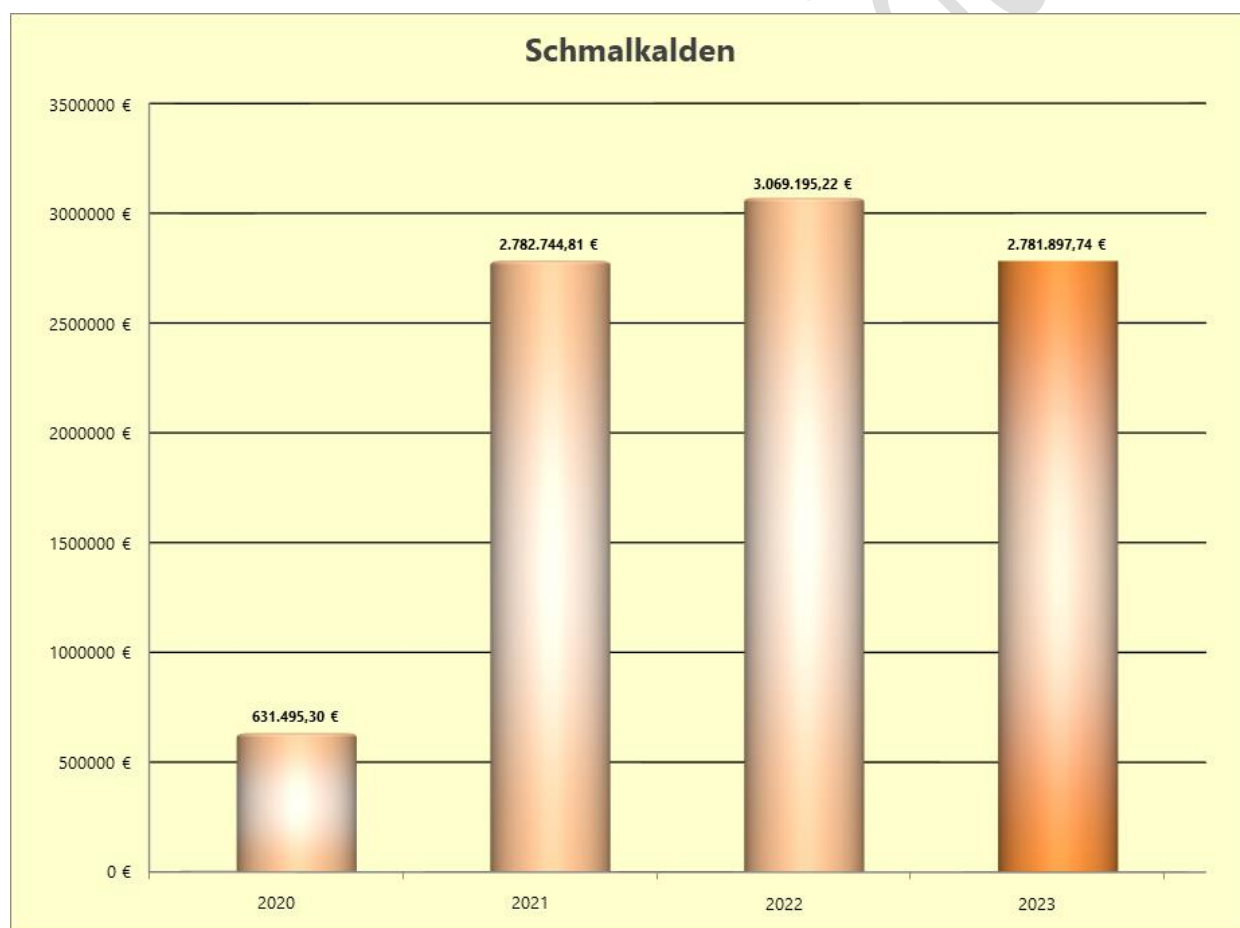


Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2023 war der Haushaltsausgleich gegeben und die dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet.

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zum Haushaltsplan 2024 zeigte auch für die Folgejahre bis 2027 jeweils einen Überschuss.

Die vorhandenen Mittel der allgemeinen Rücklage wurden im Verlauf des Haushaltsjahres zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Die Liquidität der Stadt Schmalkalden war darüber hinaus zeitweilig auch durch die Inanspruchnahme des Kassenkredits gesichert. Es wurden Kassenkreditzinsen in Höhe von 14.788,98 € gezahlt.

7 Prüfung ausgewählter Bau- und Beschaffungsmaßnahmen

7.1 Prüfungsdurchführung

7.1.1 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO i. V. m. dem ThürPrBG erstreckte sich die Prüfung der ausgewählten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen insbesondere darauf, ob die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war. Prüfungsgrundlagen bildeten folgende Regelungen:

- ThürVgG
- ThürVVöA
- UVgO
- VOB Teil A und B
- HOAI

in der jeweiligen geltenden Fassung.

In die Prüfung einbezogen wurden nachfolgende Maßnahmen der Stadt Schmalkalden aus dem Zeitraum 2022 bis 2023. In Abhängigkeit von der Laufzeit der einzelnen Maßnahmen erstreckte sich die Prüfung auch auf angrenzende Zeiträume.

- Aufwertung der Freifläche "Jugendzimmer" und Neugestaltung Brunnen, nachfolgend „Freianlage JZ Helmers“ genannt
- Neugestaltung Parkanlage „Platz Fontaine“ im Weiteren als „Platz Fontaine“ bezeichnet
- Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks „An der B19“ - Renaturierung der Fläche ehemalige Jenpräzision, Hohleborn, Los 1 im Weiteren als „Renaturierung Jenpräzision“ bezeichnet
- Posthof/Hofstatt 1. BA
- statisch-konstruktive Sicherung der Stadtmauer Stiller Tor mit den Teilmaßnahmen „Stiller Tor“ und „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“, im Weiteren als „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ bezeichnet
- ausgewählte Maßnahmen aus dem Bereich der Städtebauförderung.

Die in die Prüfung einbezogenen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen umfassten im geprüften Zeitraum Ausgaben von 4.059.502,41 € und Einnahmen aus Fördermitteln und Zuschüssen von 1.880.990,19 €. Die Differenz in Höhe von 2.178.512,22 € brachte die Stadt aus Eigenmitteln auf.

7.1.2 Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vergabe- und Bauakten der einzelnen Maßnahmen
- Sachbuchauszüge und Originalbelege der Einzelmaßnahmen
- Vorgangsakten der Bau- und Beschaffungsmaßnahmen
- Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie Dienstanweisungen für den geprüften Zeitraum
- Satzungen, soweit sie für die Prüfung anzuwenden waren.

7.2 Betrachtung der Vorjahre

Im Rahmen der aktuellen Prüfung wurde die Umsetzung der in den Vorjahren gegebenen Hinweise und Prüfungsfeststellungen einer Nachkontrolle unterzogen. Noch nicht vollumfänglich umgesetzt wurden:

- die Dokumentation bzw. vorherige Prüfung der Eignung
- die Beachtung der Wertgrenzen gemäß der Geschäftsordnung bei Nachträgen und
- die Anwendung des Verpflichtungsgesetzes beim Abschluss von Planungsverträgen.

7.3 Finanzierung der Bau-und Beschaffungsmaßnahmen

Die Stadt Schmalkalden verfügte in den geprüften Haushaltsjahren 2022 und 2023 über genehmigte Haushaltssatzungen. Die in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen waren Bestandteil der beschlossenen Finanzpläne und des Investitionsprogramms.

Die rechtsaufsichtlichen Würdigungen erteilte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 und 26.04.2023 für das Haushaltsjahr 2023.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden erfolgten für die jeweiligen Haushaltssatzungen am 23.07.2022 bzw. am 27.05.2023.

7.3.1 Beachtung der Vorgaben zur haushaltslosen Zeit

Für die begonnenen Maßnahmen, wie z. B. die „Renaturierung Jenpräzision“, „Posthof/Hofstatt 1. BA“ und die Städtebauförderung bestanden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren. Bei der neu begonnenen Maßnahme „Platz Fontaine“ wurde die Planung am 22.06.2022 beauftragt und eine erste Abschlagsrechnung bereits am 06.07.2022 beglichen.

Die Vorgaben des § 61 ThürKO sind bei der Beauftragung neuer Investitionsmaßnahmen zu beachten.

Die Stadt Schmalkalden hat gemäß Stellungnahme im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung 2025 bereits entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der vollumfänglichen Einhaltung der Bestimmungen des § 61 ThürKO ergriffen. Zeitnah werden alle Beschäftigten schriftlich auf die strikte Einhaltung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung geltenden rechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

7.3.2 Einsatz von Fördermitteln

Die Stadt Schmalkalden erhielt für die in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen nachfolgend dargestellte Zuschüsse aus verschiedenen Förderprogrammen. Im Rahmen der Städtebauförderung wurden sowohl kommunale als auch private Vorhaben gefördert.

Maßnahme	Programm	Kosten	Zuschuss	Eigenanteil/MLA
Freianlage JZ Helmers	DEM-2021/2021-9G-00215	186.746,27 €	121.385,08 €	93.815,20 €
Posthof/Hofstatt 1. BA	BL-SU/A	311.011,97 €	179.696,44 €	151.315,53 €
Kommunales Förderprogramm *)	BL-LZ 2020	120.000,00 €	24.000,00 €	6.000,00 €
Fortschreibung ISEK Schmalkalden	BL-SD-1.0	81.491,00 €	65.992,80 €	16.498,20 €
Luther-Loft u.a. *)	BL-SD	3.960.069,58 €	1.508.000,02 €	376.999,98 €
Weidebrunner Gasse 28 *)	BL-SD	4.637.900,00 €	1.373.240,79 €	343.434,16 €
Fortschreibung Stadtbo-denkonzept	BL-SD-1.0	24.000,00 €	19.200,00 €	4.800,00 €
Altmarkt 10 Hist. Post *)	BL-LZ-1.2	2.274.371,10 €	706.132,71 €	176.533,19 €
Sanierungsberatertätigkeit 2023	BL-LZ 1.2	40.532,37 €	32.425,90 €	8.106,47 €
Schmiedhof 24 u. 26 *)	BL-SD	397.796,34 €	95.481,98 €	23.870,49 €
Altmarkt 10a eh. DHL-Geb. *)	BL_LZ-1.2	834.142,00 €	143.664,66 €	35.916,16 €
Tag der Städtebauförderung	BL-SD-1.0	1.828,39 €	1.462,71 €	365,68 €
Hofstatt Stadtmauer 1. BA	BL-LZ-1.2	148.800,00 €	119.040,01 €	29.759,99 €

Tabelle 4: Geförderte Maßnahmen der Stadt Schmalkalden (Auswahl);

*) Privatmaßnahme, Weitergabe der Fördermittel zzgl. Miteleistungsanteil Stadt

Im Prüfungszeitraum konnten folgende geförderte städtische Maßnahmen bauseitig abgeschlossen werden:

- Freifläche und Brunnen Jugendzimmer Helmers
- Renaturierung Jenpräzision
- Historische Altstadt, Freiraumgestaltung Hofstatt 1. BA
- Historische Altstadt, Hofstatt Stadtmauer 1. BA
- DHL-Gebäude, Altmarkt 10a.

Verwendungsnachweise lagen für nachfolgende geförderte Maßnahmen vor:

- Freifläche und Brunnen Jugendzimmer Helmers
- Historische Altstadt, Fortschreibung Stadtbodenkonzept „Erweiterte Altstadt Schmalkalden“
- Historische Altstadt, Sanierungsberatertätigkeit 2023, 2022, 2021
- Historische Altstadt, Hofstatt Stadtmauer 1. BA
- Historische Altstadt, Tag der Städtebauförderung 2022
- DHL-Gebäude, Altmarkt 10a.

Eine Zuwendung über das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) für die Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde im Jahr 2021 beantragt. Mit Zuwendungsbescheid vom 10.06.2021 bewilligte das TLLLR eine Förderung in Höhe von 65 %. Zum Verwendungsnachweis vom 14.11.2022 rechnete die Stadt Schmalkalden Gesamtkosten von 186.746,27 € und eine Zuwendung von 121.385,08 € ab. Den verbleibenden Betrag von 93.815,20 € finanzierte sie aus Eigenmitteln.

Die Maßnahme „Renaturierung Jenpräzision“ ist ein Teilprojekt der Gesamtmaßnahme „Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks ‚An der B19‘“. Für die Flächeninanspruchnahme der Neuerschließung musste ein Nachweis zur Entsiegelung geschaffen werden. Die Entsiegelung der Flächen diene als Ausgleichsmaßnahme für die Erschließungsmaßnahme. Die „Renaturierung Jenpräzision“ als Bestandteil der Gesamtmaßnahme „Industrie- und Gewerbegebiet ‚An der B19‘“ wird mit insgesamt 90 % gefördert.

7.4 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts

7.4.1 Durchführung elektronischer Vergaben

Die Stadt Schmalkalden hat mit der am 18.09.2020 in Kraft getretenen „Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen“ bereits interne Regelungen zur Durchführung und Organisation der Vergaben geschaffen. Gegenwärtig haben drei Mitarbeiter die Berechtigung, über die Vergabepattform „www.evergabe.de“ elektronische Ausschreibungen vorzunehmen.

7.4.2 Meldung zur Vergabestatistik

Die Registrierung für die Meldung zur Vergabestatistik nahm die Stadt Schmalkalden vor. Die laufenden Meldungen an das Statistische Bundesamt erfolgen durch die zentrale Vergabestelle der Stadt Schmalkalden für die von ihr betreuten Maßnahmen/Vergaben.

Für die nicht von der zentralen Vergabestelle betreuten Maßnahmen sollte das Bauamt bei einer Auftragssumme ab 25.000,00 € netto intern eine Lösung für die Absetzung der Meldung erarbeiten.

7.4.3 Anmeldung im Wettbewerbsregister

Die Stadt Schmalkalden hat die Anmeldung im Wettbewerbsregister vorgenommen.

Seit dem 01.06.2022 sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, bei Vergabesummen ab 30.000,00 € eine Abfrage im Wettbewerbsregister vorzunehmen.

Bei elektronischen Vergaben erfolgte die Abfrage durch die zentrale Vergabestelle. Eine Weiterleitung der Ergebnisse an die Bauverwaltung wurde bisher nicht vorgenommen.

Die Weiterleitung der Abfrageergebnisse an die Maßnahmenbetreuer ist innerhalb der Verwaltung zu ordnen.

7.5 Vergabe freiberuflicher Tätigkeiten

7.5.1 Beachtung des Wettbewerbsgedankens

Die Stadt Schmalkalden hat bei den geprüften Maßnahmen die auszuführenden Objekt- und Fachplanungsleistungen unter Beachtung der Vorgaben des § 50 UVgO ausgeschrieben und die Leistungen im Anschluss an die Vergabeverfahren beauftragt.

Für die Neugestaltung der Außenanlage an der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurden am 31.08.2020 fünf Planungsbüros angeschrieben. Die Einordnung und Vergütung der Planungsleistungen vereinbarte die Stadt Schmalkalden nach dem Regelwerk der HOAI, Stand 2019.

Zur geprüften Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ lagen der Verwaltung zum Abgabetermin am 05.10.2020 zwei Angebote für die Freianlagengestaltung vor. In der Prüfung wurde festgestellt, dass die Leistungen unterschiedlich angeboten wurden. So bot ein Planungsbüro die Leistungen ohne Leistungsphase 4, aber mit einem Umbauzuschlag in Höhe von 10 % an. Das andere Planungsbüro verzichtete auf den Umbauzuschlag, nahm in sein Angebot aber die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) auf. Der Zuschlag wurde dem letztgenannten Bieter erteilt. Durch die stufenweise Beauftragung wurden laut Mail vom 22.10.2020 die Leistungsphasen 1 bis 3 und mit Schreiben vom 29.06.2021 die Leistungsphasen 5 bis 9 durch den Bürgermeister beauftragt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wäre dagegen die Beauftragung des ersten Planungsbüros korrekt gewesen. Für die Neugestaltung der Außenanlage ist der Ansatz eines Umbauzuschlags vertretbar, nicht jedoch eine Genehmigungsplanung. Als Erklärung dazu gaben die zuständigen Mitarbeiter der Bauverwaltung an, dass das Architekturbüro eine Stellungnahme des Behindertenbeirates einholte und hierfür auch ein Ortstermin nötig war. Nach diesem Termin wurde die Genehmigungsplanung durch das Planungsbüro angepasst.

Abstimmungen der Planer mit beteiligten Stellen und Behörden sind gemäß Anlage 11 der HOAI ein Bestandteil der Leistungsphase 3. Eine Genehmigungsplanung im Sinne der Leistungsphase 4 HOAI lag nicht vor. Geändert und neu vorgelegt wurden die Ausführungspläne (Leistungsphase 5).

Für die Neugestaltung der Parkanlage „Platz Fontaine“ forderte die Stadt drei Planungsbüros auf, Angebote abzugeben. Die Kostenschätzung zur Ermittlung der Leistungen für das Planerauswahlverfahren führte die Verwaltung anhand ähnlich gelagerter Projekte durch. Der Stadtrat fasste am 13.12.2021 einen Beschluss (141/21) für die Vergabe der freiberuflichen Leistungen zur Freianlagenplanung. In Umsetzung des Planungsauftrages legte das Planungsbüro einen Nachtrag über weitere erforderliche Fachplanungsleistungen vor. Mit Beschluss 169/23S bestätigte die Stadt den Nachtrag über Fachplanungsleistungen an der Maßnahme „Platz Fontaine“.

Die Aufgaben der Planung und Bauüberwachung für die Maßnahme „Renaturierung Jenpräzision“ übertrug die Stadt an die Fachplaner aus der Gesamtmaßnahme „Erschließung Industrie- und Gewerbepark „An der B19““. Der für die Erschließung gebundene Projektsteuerer begleitete auch diese Arbeiten. Beschlüsse des Stadtrates zur Erweiterung des Planungsauftrages lagen vor. Die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) übernahm im Auftrag der Stadt das bereits für derartige Leistungen an der Erschließungsmaßnahme gebundene Planungsbüro.

Zur Erstellung eines korrekten Leistungsverzeichnisses wurden bereits im Jahr 2020 die Aufgaben für eine Altlastenuntersuchung freihändig an ein Ingenieurbüro vergeben, welches die Untersuchungen für den gesamten Altstandort „Jenpräzision“ in Hohleborn durchführte.

Im Rahmen der durch die Stadt zu leistenden generellen Planungsarbeiten auf dem Gebiet der Städtebauförderung waren für die Leistungen

- Fortschreibung Stadtbodenkonzept „Erweiterte Altstadt Schmalkalden“
- Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)

Planerauswahlverfahren durchgeführt worden. Die Auswahl der zu beauftragenden Planungsbüros erfolgte anhand einer Bewertungsmatrix. In beiden Fällen beteiligte die Stadt drei geeignete Stadtplaner am Verfahren.

Die Objektplanungsleistungen für die städtischen Sanierungsmaßnahmen

- Statisch-konstruktive Sicherung Stadtmauer „Stiller Tor“ und
- Posthof/Hofstatt 1. BA

wurden ebenfalls im Wettbewerb vergeben. An der Angebotsabfrage zur Sicherung der Stadtmauer beteiligten sich zwei von drei angeschriebenen Planungsbüros. Den Zuschlag erhielt der nach Auswertung preisgünstigste Bieter auf ein Angebot mit einem Preisnachlass von 31 % auf die Grundleistungen des Objektplanushonorars.

Nach Aufforderung durch die Stadt boten drei Planungsbüros ihre Leistungen zur Planung der Verkehrsanlagen am Objekt „Posthof/Hofstatt 1. BA“ an. Ausschlaggebend für den Zuschlag waren bei gleichen anrechenbaren Kosten und der Vorgabe der anzuwendenden HOAI-Tabelle die angesetzten Nebenkosten und die Kosten der örtlichen Bauüberwachung. Den Zuschlag erteilte die Stadt auf das im Ergebnis preisgünstigste Angebot.

Die eingesehenen Bauakten enthielten keine prüfbaren Vergabevorgänge zur Vergabe von sonstigen freiberuflichen Leistungen, wie Vermessung, Baugrunduntersuchung, und gutachterliche Leistungen, sowie für die Planungsleistungen in Zusammenhang mit der Sicherung der Objekte „Stiller Gasse 24 bis 28“.

7.5.2 Nachweis der Haftpflichtversicherung

Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieure“ regeln unter dem Punkt „Haftpflichtversicherung“, dass der Auftragnehmer ‚Planung‘ vor dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung keinen Anspruch auf Leistung (Vergütung) durch den Auftraggeber hat. Nach § 33 ThürAIKG soll eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Mio. € für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden für jeden Versicherungsfall abgeschlossen werden. Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen lagen entsprechende Haftpflichtversicherungen vor.

7.5.3 Anwendung des Verpflichtungsgesetzes

Die Stadt Schmalkalden hat die mit Objektplanungsleistungen betrauten Ingenieure und Architekten im Wesentlichen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet. Bei der Maßnahme „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ fehlte eine diesbezügliche Niederschrift.

Bei den Planungsleistungen im Rahmen der Stadtsanierung (Sanierungsberater, Stadtbodenkonzept, ISEK) war eine Verpflichtung der Ingenieure nicht ersichtlich.

Mit Planungsaufgaben für öffentliche Auftraggeber Befasste sollen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Zu verpflichten ist der unmittelbar mit der Planungsaufgabe Befasste, nicht der Geschäftsführer einer Personengesellschaft.

7.6 Vergabe von Bauleistungen

7.6.1 Geprüfte Einzelmaßnahmen

7.6.1.1 Freianlage JZ Helmers

Die Bauleistungen für die Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurden nach VOB/A am 06.11.2021 öffentlich im Thüringer Staatsanzeiger ausgeschrieben. Abgabe- und Submissionstermin war der 23.11.2021. Der Verwaltung lagen fristgerecht zum Termin fünf Angebote vor.

Die Elektroarbeiten wurden mittels Freihändiger Vergabe und die Putzarbeiten im Rahmen einer Direktvergabe vergeben. Bei der durchgeführten Freihändigen Vergabe für die Elektroarbeiten erhielt die Verwaltung von zwei Firmen ein entsprechendes Angebot.

Die Vergabeakten für die Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurden auch durch das TLLLR geprüft. Beanstandungen gab es keine und somit wurden auch keine Sanktionen ausgesprochen.

7.6.1.2 Renaturierung Jenpräzision

Bei der Maßnahme „Renaturierung Jenpräzision“ wurden die Abrissarbeiten öffentlich elektronisch ausgeschrieben. Bei 22 Bewerbungen lagen zur Submission am 04.08.2021 zwölf Angebote vor. Durch die Entwicklungs- und Flächenmanagementgesellschaft mbH (EFG) als Projektsteuerung wurde der komplette Ablauf der Maßnahme (Ausschreibung, Vergaben, Bauablauf, Abrechnung) überwacht und betreut.

7.6.1.3 Posthof/Hofstatt 1. BA

Die Stadt schrieb die Tiefbauleistungen der Lose 0 bis 3 der Baumaßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ öffentlich aus. Von den sechs interessierten Bewerbern gaben zum Submissionstermin zwei ein Angebot ab. Für den im Rahmen der Baumaßnahme erfolgten Einbau einer Polleranlage beauftragte die Stadt die bereits aus einer Ausschreibung in 2017 als günstigster Bieter bekannte Firma.

7.6.1.4 Hofstatt Stadtmauer 1. BA

Die Stadt Schmalkalden beabsichtigte eine statisch-konstruktive Sicherung der Stadtmauer am Stiller Tor. Sie schrieb im November 2021 die vorgesehenen Leistungen beschränkt aus. Zum Submissionstermin am 16.11.2021 gab keiner der sieben angeschriebenen Interessenten ein Angebot ab. Nach einer daraufhin vorgenommenen Teilung der Maßnahme schrieb die Stadt den Teilabschnitt „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ wiederum beschränkt aus. Von den sechs Bewerbern legte nur ein Bieter zum Submissionstermin ein Angebot vor.

7.6.1.5 Leistungen Notsicherung Bahnhofstraße und Stiller Gasse 24

Zur Abwendung akuter Gefahren beauftragte die Stadt Notsicherungsarbeiten an Gebäuden im Sanierungsgebiet. Für die Notsicherungsarbeiten am Objekt „Stiller Gasse 24“ lagen drei Angebote vor. Für die Arbeiten an der „Bahnhofstraße 10“ enthielten die geprüften Akten nur die Rechnung über eine pauschale Summe von 23.800,00 €. Ausgehend von der Auftragssumme wäre hier ebenfalls eine Freihändige Vergabe mit mindestens drei Bietern erforderlich gewesen.

Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Gemäß § 3b Abs. 3 und 4 VOB/A sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) ist bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen der Bieterkreis zu wechseln.

7.6.2 Öffnung und Sicherung der Angebote

Die eingehenden Angebote wurden zu den Submissionsterminen durch Mitarbeiter der Verwaltung geöffnet. Das Vier-Augen-Prinzip wurde bei den Öffentlichen und Beschränkten Vergaben im Wesentlichen beachtet.

Eine Sicherung der schriftlichen Angebote aus den Öffentlichen und Beschränkten Vergaben wurde im Wesentlichen vorgenommen. Nicht gesichert wurde das Nebenangebot des Loses 1 - Landschaftsbauarbeiten der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ und Angebote aus Freihändigen Vergaben, wie z. B. die Elektroarbeiten zur Außenbeleuchtung der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“.

Gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 S. 1 VOB/A sind die Angebote und Nebenangebote beim Eröffnungstermin in allen wesentlichen Teilen zu kennzeichnen (z. B. durch Schnursiegel oder Perforierstempel). Damit soll ein späteres Ergänzen oder Austauschen von Angebotsblättern möglichst ausgeschlossen werden. Bei Nebenangeboten ist die Kennzeichnung von besonderer Bedeutung, da im Eröffnungstermin lediglich verlesen wird, ob, von wem und in welcher Anzahl Nebenangebote eingegangen sind. Deshalb wären bei fehlender Kennzeichnung größere Manipulationsmöglichkeiten gegeben.

Gegenwärtig erfolgt die Sicherung der elektronischen Angebote gemäß § 14 VOB/A auf einem eigenen Server. Zu diesem haben nur die Mitarbeiter der Vergabestelle Zugriff. Damit ist die Vertraulichkeit gewährleistet.

Der Stadt wird empfohlen, das Verfahren zur Sicherung von elektronischen Angeboten im Rahmen einer Dienstanweisung zu regeln.

7.6.3 Eignung der Bieter und Wertung der Angebote

Der öffentliche Auftraggeber hat gemäß § 6a VOB/A bei Öffentlicher Ausschreibung im Vergabeverfahren die Eignung der Bieter zu prüfen. Diese kann bei Öffentlichen Ausschreibungen durch eine Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis oder anhand der mit der Ausschreibung bekannt gemachten Eignungskriterien (Formblatt 124 VHB) vorgenommen werden.

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen

- Renaturierung Jenpräzision
- Hofstatt Stadtmauer 1. BA
- Posthof/Hofstatt 1. BA

wiesen die siegreichen Bieter ihre Präqualifikation nach.

Der wirtschaftlichste Bieter der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ war nicht präqualifiziert. Von ihm musste die Eigenerklärung zur Eignung in Form des Formblattes 124 VHB nachgefordert werden, obwohl er in den Vergabeunterlagen dieses Formblatt als Bestandteil der Unterlagen angegeben hatte. Auch das nachträglich eingereichte Formblatt zur Eigenerklärung war nicht ausreichend ausgefüllt. Die Umsätze der letzten drei Jahre waren nicht lesbar dargestellt.

Weiter fehlte in den Unterlagen der Eignungsnachweis der angegebenen Nachunternehmen (§ 6a Abs. 2, S. 1 VOB/A sowie § 10 Abs. 2 ThürVgG).

Gemäß § 6a VOB/A bzw. § 31 UVgO und § 12 Abs. 2 ThürVgG sind Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Gleiches gilt auch für Nachunternehmer.

Bei der durchgeführten Freihändigen Vergabe für die Elektroarbeiten der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde eine vorgezogene Eignungsprüfung nicht durchgeführt bzw. nicht dokumentiert.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben hat der öffentliche Auftraggeber nach § 6b Abs. 5 VOB/A die Eignung der einzubeziehenden Bieter vorab festzustellen und zu dokumentieren.

Auf gleichen Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der vorherigen Prüfungen hingewiesen.

Die Erklärungen zu den §§ 10 und 11 ThürVgG (Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnormen) lagen von den Bietern nachfolgender Lose bzw. Maßnahmen vor:

- Los Freianlage, Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“
- Los Abbrucharbeiten, Maßnahme „Renaturierung Jenpräzision“
- Sicherung „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“
- „Posthof/Hofstatt 1. BA“

Bei der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ lagen die Erklärungen für die Nachauftragnehmer vor.

Ohne vorliegende Erklärungen zu den §§ 10 und 11 ThürVgG vergab die Stadt die Leistungen

- Außenbeleuchtung, Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“
- Notsicherungen „Bahnhofstraße 10 und Stiller Gasse 24“
- Polleranlage „Posthof/Hofstatt 1. BA“
- „Renaturierung Jenpräzision“ (hier lag nur die Erklärung nach § 10 ThürVgG vor).

Die Wertung der eingegangenen Angebote oblag bei den Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den jeweils im Auftrag der Stadt tätigen Planungsbüros.

An der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ unterzog das zuständige Planungsbüro die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Durch den Bestbieter wurde hier auch ein Nebenangebot vorgelegt. Die Erläuterung der Wirtschaftlichkeit des Nebenangebotes war schlüssig und nachvollziehbar. Das Nebenangebot wurde auch dementsprechend gewertet und beauftragt.

Die Prüfung des einzigen vorhandenen Angebots der Maßnahme „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ ergab einen im Vergleich mit der Kostenschätzung sehr hohen Angebotspreis. Die Stadt entschied sich dennoch für die Vergabe der Leistung.

Das Angebot des Bestbieters der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ lag um mehr als 20 % unter dem nächstfolgenden Angebot. Mit dem Angebot lagen die Kalkulationsunterlagen gemäß Formblatt 221 vor. Eine weitergehende Prüfung der Kalkulation zur Aufklärung der Angemessenheit der Preise gemäß § 14 ThürVgG 2019 dokumentierten weder die Stadt noch der beauftragte Planer.

Die Veröffentlichung der Bauleistungen der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ für die Gestaltung der Freifläche wurde am 06.11.2021 in der Tagespresse und am 08.11.2021 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Gesamtkosten für die Veröffentlichung lagen bei 503,11 €. Gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO ist die Hauswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Ist eine kostenfreie Veröffentlichung der Ausschreibung möglich, so erfordert es die Aufgabenerfüllung nicht, Auszahlungen für eine Veröffentlichung zu leisten. Den öffentlichen Auftraggebern ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A freigestellt, wo sie ihre nationalen Vergabeverfahren bekannt machen. Es gibt hierzu verschiedene Anbieter, darunter auch die kostenfreie Plattform des Bundes unter www.service.bund.de.

Die Stadt hat Öffentliche Ausschreibungen möglichst kostenfrei zu veröffentlichen.

7.6.4 Dokumentationen der Vergaben

Nach § 20 VOB/A ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, über jeden Vergabevorgang einen Vergabevermerk zu fertigen, um das Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Für nachfolgende Maßnahmen lagen Vergabevermerke vor:

- Freianlage JZ Helmers
- Hofstatt Stadtmauer 1. BA
- Renaturierung Jenpräzision.

Nicht dokumentiert waren das Vergabeverfahren der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ sowie die freihändig und direkt vergebenen Leistungen.

Auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden waren aktuell Bekanntmachungen zu Ausschreibungen nach VOB/A und UVgO hinterlegt.

Eine Information nach § 20 Abs. 4 VOB/A über beschränkt vergebene Leistungen ab 25.000,00 € war auf dem Internetportal der Stadt nicht ersichtlich.

Die Information der unterlegenen Bieter nahm die Stadt bei den geprüften Öffentlichen und Beschränkten Vergaben gemäß den Vorgaben des § 19 ThürVgG vor.

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen wurde in mehreren Fällen die mit der Ausschreibung bekannt gegebene Bindefrist nicht eingehalten. Um die Gültigkeit der Angebote aufrechtzuerhalten, beantragte die Stadt bei den Bietern der Maßnahmen

- Freianlage JZ Helmers
- Hofstatt Stadtmauer 1. BA
- Renaturierung Jenpräzision

die Verlängerung der Bindefrist. Bis auf die Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde im Rahmen der gewährten Bindefristverlängerung jeweils der Zuschlag erteilt.

Die verlängerte Bindefrist lief im Fall der „Freianlage JZ Helmers“ am 01.02.2022 ab. Der beschlussfassende Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Schmalkalden tagte erst am 22.02.2022, bevor der Auftrag am 23.02.2022 vom Bürgermeister erteilt wurde. Der Bieter hätte auch hier noch von seinem Angebot zurücktreten oder neue Einheitspreise verhandeln können. Erst mit Annahme des erteilten Auftrages bestätigte der Bieter seine Zustimmung.

Die Gemeinde hat die Zuschläge rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist zu erteilen.

In Zukunft ist bei Vergaben sorgfältig auf die Terminkette zu achten.

Die Vergabeverfahren sind nach § 20 VOB/A zu dokumentieren. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sich an den entsprechenden Formblättern des Vergabehandbuchs zu orientieren und fortlaufend die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen.

7.7 Beauftragung der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

7.7.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Die Bewirtschaftungsbefugnis war für die Stadt Schmalkalden in den §§ 19, 22 und 23 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schmalkalden vom 12.12.2016 geregelt.

Danach beschließt der Haupt- und Finanzausschuss Auftragsvergaben mit einem Auftragswert von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 €. Bis zu einem Betrag von 50.000,00 € erfolgte die Auftragsvergabe durch den Bürgermeister.

Weitere Regelungen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen enthielt § 5 Abs. 2 der Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen in der Stadtverwaltung Schmalkalden.

7.7.2 Auftragserteilung

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen wurden die Vorgaben der Geschäftsordnung weitgehend beachtet.

Beschlüsse des Stadtrates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses lagen in Abhängigkeit von der Auftragssumme der zu vergebenden Leistungen vor.

Die in den Verantwortungsbereich des Bürgermeisters fallenden Auftragsvergaben wurden von ihm unterzeichnet.

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen fehlte für 21 Vorgänge ein schriftlicher Auftrag.

In § 5 Abs. 1 der o. g. Dienstanweisung wird die Schriftform für die Auftragserteilung verlangt.

Nach § 31 Abs. 2 ThürKO sind Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, in schriftlicher Form abzugeben und durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter bzw. einen Befugten zu unterzeichnen.

7.7.3 Behandlung von Nachträgen

Bei der Realisierung der Baumaßnahmen ergaben sich zusätzlich erforderliche Leistungen, die von den vorliegenden Leistungsverzeichnissen nicht erfasst waren. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 VOB/B wurden für die Leistungen Nachträge vorgelegt bzw. Nachtragsvereinbarungen abgeschlossen. Vor ihrer Beauftragung wurden diese durch die baubetreuenden Planungsbüros und die Bauverwaltung einer Prüfung unterzogen.

Maßnahme	Gewerk	Nachtragssumme	Erhöhung Auftrag
Freianlage JZ Helmers	Freianlagenbau	13.743,93 €	7,4 %
Bürgerbefragung ISEK	Planungsleistung	22.491,00 €	37,5 %
Hofstatt Stadtmauer 1. BA	Freianlagenbau	47.027,64 €	59,1 %
Renaturierung Jenpräzision	Abbrucharbeiten, Renaturierung	425.515,95 €	51,6 %
Effektbeleuchtung Stadtmauer Hofstatt 1. BA	Planungsleistung	4.025,53 €	8,1 %
Posthof/Hofstatt 1. BA	Freianlage Parkplatz	57.247,42 €	9,6 %
Posthof/Hofstatt 1. BA	Sanierung Stadtmauer Sparkasse	49.161,04 €	8,3 %
Posthof/Hofstatt 1. BA	Effektbeleuchtung Mauer Sparkasse	16.589,58 €	16,6 %
Gesamt		586.641,05 €	24,21 %

Tabelle 5: Wesentliche Nachträge Bau und Planung

Die Freigabe der Nachträge war bis auf die Nachträge 2 und 3 der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ durch den Bürgermeister erfolgt. Bei Nachtragssummen von mehr als 50.000,00 € je Nachtrag wie im vorliegenden Fall an der Maßnahme „Renaturierung Jenpräzision“ oblag die Entscheidung gemäß der Geschäftsordnung dem Stadtrat.

Durch die im Bauablauf festgelegten Ausführungsdetails für den Brunnen bei der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot erstellt. Dieses wurde vom Planungsbüro geprüft und an die Verwaltung zur Beauftragung weitergeleitet. Die schriftliche Beauftragung erfolgte durch den Bürgermeister. Auf Basis des Hauptangebotes wurden auch hier 3 % Nachlass gewährt und abgerechnet.

Zur Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Sparkasse legte die ausführende Firma der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ am 30.11.2022 ein Angebot über 49.161,04 € vor. Die Beteiligung weiterer Bieter und ein entsprechender Wettbewerb waren nicht ersichtlich. Obwohl die Baumaßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ bereits am 14.09.2022 abgenommenen wurde, ordnete die Stadt die Leistungen zur Sanierung der Stadtmauer dem Los 4 zu und beauftragte diese am 05.05.2023.

Eine nochmalige Leistungserweiterung erfuhr die Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ durch die Beauftragung der Effektbeleuchtung der Stadtmauer über 16.570,37 € am 23.11.2023 als Nachtrag zum Los 4. Auch für diese Arbeiten erfolgte keine reguläre Vergabe der Leistungen. Das Angebot der mit der Mauersanierung befassten Tiefbaufirma lag am 15.11.2023, 13:17 Uhr vor. Mit Datum 15.11.2023, 18:00 Uhr wurden weitere Firmen per E-Mail zur Angebotsabgabe aufgefordert, ohne dass eine Angebotsfrist benannt wurde. Zwei Elektrofirmen sagten aus Kapazitätsgründen ab. Eine Firma gab am 27.11.2023 ein Angebot ab. Eine Eignungsprüfung bzw. die Benennung des ausführenden Nachunternehmers für die Elektroarbeiten waren nicht ersichtlich.

Die zur Vergabe von Aufträgen anzuwendenden Vorgaben aus dem ThürVgG und seiner Verwaltungsvorschrift wurden im vorliegenden Fall nicht entsprechend beachtet.

7.8 Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen

7.8.1 Baudurchführung und Bauüberwachung

Die Baubetreuung der Maßnahmen erfolgte durch Planungsbüros. Diese verfassten auch die Protokolle der regelmäßig stattfindenden Bauberatungen vor Ort, in denen unter anderem verschiedene Zusatzleistungen besprochen und festgelegt wurden.

Bei den in die Prüfung einbezogenen Maßnahmen lagen Abschlags- und Schlussrechnungen vor. Die Planungsbüros sowie die Bauverwaltung prüften diese anhand von Lieferscheinen und Aufmaßblättern.

Für die Maßnahmen „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ und „Posthof/Hofstatt 1. BA“ wurden die Aufmaßunterlagen während der Prüfung nachgereicht.

Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Bauschuttmassen lagen bei den Maßnahmen „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ und „Renaturierung Jenpräzision“ vor. Bei den Maßnahmen „Freianlage JZ Helmers“ und „Posthof/Hofstatt 1. BA“ fehlten die Nachweise der Entsorgungswege für die Baustellenabfälle.

An der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde die vertraglich geschuldete Leistung „Beweissicherung“ zu 100 % abgerechnet, jedoch waren keine Unterlagen dazu ersichtlich. Nach Aussage der Mitarbeiter der Bauverwaltung lag die Beweissicherung in Form von Bildern in der Verwaltung vor.

Weiterhin gab es auch keinen Nachweis in den zu prüfenden Unterlagen, der die Abarbeitung aller Arbeitsgänge der Fertigstellungspflege belegt hätte. Aufgrund der Förderzusage und des Förderzeitraumes wurden die Leistungen mit der Schlussrechnung bezahlt. Nach Aussage der Mitarbeiter der Bauverwaltung wurden die Arbeitsgänge im Folgejahr ordnungsgemäß durchgeführt.

Der Betrag in Höhe von 1.253,70 € wurde vorab mit der Schlussrechnung ohne vorliegende Gegenleistung oder Sicherung ausgezahlt.

Die Nachweise der Pflegeanmeldungen und der Pflegegänge wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung nachgereicht. Die Durchgänge der Entwicklungspflege sind im Jahr 2023 ausgeführt worden.

Die Rodung von Bäumen und Hecken wurde innerhalb der Schonfrist ausgeschrieben und vermutlich auch durchgeführt. Hierüber konnten keine Unterlagen eingesehen werden. Nach Aussage der Bauverwaltung wurden nur kleinere Bäume mit einem Stammdurchmesser von maximal 15 cm sowie Sträucher und Hecken gerodet.

Laut § 39 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gilt für den Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September ein Fällverbot. In dieser Zeit ist es also untersagt, Bäume und andere Gehölze zu fällen, die als Brut- und Nistplatz für Vögel bzw. Schutz für Kleingetier dienen. Die genannten Verbote im § 39 BNatSchG gelten nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass das Bundesnaturschutzgesetz eingehalten wird.

Für die angefallenen Stundenlohnarbeiten an der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurden die Nachweise nachträglich zur Prüfung vorgelegt.

Nach § 15 Abs. 3 VOB/B sind Nachweise über die geleisteten Arbeitsstunden (...) werktäglich oder wöchentlich einzureichen. Laut Leistungsbeschreibung sind Stundenzettel fristgerecht vorzulegen.

Alle Zahlungen der Rechnungen erfolgten innerhalb der nach § 16 VOB/B festgelegten Frist.

Bei der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ wurde bei mehreren Rechnungen versäumt, die angebotenen Skonti zu ziehen. Die Stadt beachtete durch die unterlassene Skontonutzung in Höhe von insgesamt 124,06 € den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 53 Abs. 2 ThürKO nicht hinreichend.

Die Stadt hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die angebotenen Skonti genutzt werden.

7.8.2 Abnahme der Bau- und Lieferleistungen, Gewährleistungsfristen

Das Abnahmeprotokoll der Bauhauptleistungen der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ war in der Vergabedokumentation hinterlegt. Ebenso wurde ein Nachabnahmeprotokoll für die Erledigung der festgestellten Restleistungen und Mängel geführt und abgeheftet. Ein Abnahmeprotokoll für die Elektroarbeiten lag nicht vor.

Werden bei Abnahmen nach §12 VOB/B Restleistungen und Mängel an den geschuldeten Leistungen festgestellt, sind diese mit einer Frist zur Behebung der Mängel in einem Abnahmeprotokoll schriftlich zu dokumentieren. Ebenso ist eine Dokumentation zur Fertigstellung einer Restleistung oder Behebung eines Mangels notwendig. Mängelfreimeldungen sind für Auftragnehmer und Auftraggeber in Bezug auf die Gewährleistungsansprüche und -fristen gleichermaßen von Bedeutung.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung der Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde durch die Prüfer festgestellt, dass das neue Treppengeländer zum Jugendraum Helmers mangelhaft ausgeführt wurde. Durch zahlreiche Anpassungs- und Nacharbeiten wurde die Zinkbeschichtung zerstört. Diese Stellen wurden zwar mit gewöhnlichem Zinkspray nachbehandelt, aber aufgrund von Korrosion war der optische Zustand letztlich nicht zufriedenstellend. Außerdem war die Befestigung des Geländers ungenügend.

Die Oberflächenbeschichtung des Geländers ist vor Ablauf der Gewährleistungsfrist am 28.10.2026 zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern.

Die Abnahme der Bauleistungen an der Maßnahme „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ erfolgte am 16.03.2023. Mit dem ausführenden Unternehmen wurde ein Gewährleistungseinbehalt von 3 % vereinbart. Die Prüfung der Rechnungslegung ergab keinen Abzug in entsprechender Höhe. Der Eingang einer gleichwertigen Bürgschaft war nicht ersichtlich.

Die fehlenden Unterlagen sollten ergänzt werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Bürgschaftsurkunde an die Stadt Schmalkalden übergeben wurde. Gegebenenfalls ist diese noch abzufordern.

An der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ lag das Abnahmeprotokoll für die Lose 0 bis 3 mit Datum vom 14.09.2022 vor. Der Gewährleistungszeitraum endet danach am 13.09.2026. Eine Bürgschaft in Höhe des vereinbarten Sicherheitseinbehaltes lag vor. Die Abnahme der zusätzlich ausgeführten Leistungen „Sicherung/Sanierung der Stadtmauer im Bereich der Sparkasse“ erfolgte am 25.03.2024, die Abnahme der Nachtragsleistung „Effektbeleuchtung“ am 16.05.2024.

Im Zuge der Ortsbegehung der Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ am 05.12.2024 stellten die Prüfer fest, dass die Leistungen im Bereich der Basaltpflasterarbeiten mangelhaft ausgeführt wurden. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist am 13.09.2026 sollte die Pflasterfläche des Geländes nochmals überprüft und gegebenenfalls vom ausführenden Unternehmen nachgearbeitet werden.

7.9 Abrechnung der Freiberuflichen Leistungen

Durch die unterschiedlich angebotenen Planungsleistungen für die Maßnahme „Freianlage JZ Helmers“ wurde eine Prüfung der korrekten Planungsleistungen schwierig. Vom beauftragten Planungsbüro wurde die nicht vereinbarte Leistungsphase 4 in Höhe von 1.014,68 € dennoch abgerechnet. Eine Rückforderung sollte nach Aussage der Verwaltung geprüft werden.

Zukünftig ist auf die Einhaltung der Ingenieurverträge zu achten. Des Weiteren sollten Rechnungen der Fachplaner nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich geprüft werden.

Aufgrund noch ausstehender Genehmigungen für den Bereich „Stiller Tor“ nahm die Stadt eine Teilung der Gesamtmaßnahme „Sicherung der Stadtmauer Stiller Tor/Hofstatt“ vor. Die Leistungen für die Teilmaßnahme „Stadtmauer Stiller Tor“ wurden aktuell nur bis zur Leistungsphase 4 berechnet.

Die Honorarabrechnung für die Maßnahme „Hofstatt Stadtmauer 1. BA“ entsprach dem abgeschlossenen Vertrag und den Kosten der Bauausführung. Hier erfolgte eine Abrechnung bis zur Leistungsphase 9, wobei das Honorar der Leistungsphase 9 als Einbehalt verbucht wurde.

Die Abrechnung des Honorars für die Maßnahme „Posthof/Hofstatt 1. BA“ erfolgte für die Leistungsphasen 1 bis 3 im Jahr 2019. Hier wurden als im Rahmen der 1. Abschlagsrechnung 29.083,27 € ausgezahlt. Die weiteren Leistungsphasen bis zur Leistungsphase 9 berechnete das Planungsbüro in den Jahren 2021 und 2022. Hier wurden mit der Schlussrechnung 52.321,64 € zur Zahlung angewiesen. Die Abrechnung enthielt die im Vertrag vereinbarten Leistungen zuzüglich eines Zeithonorars von 650,00 € netto für Leistungen der Koordinierung und Abstimmung mit den weiteren Beteiligten. Abgerechnet wurde ebenfalls die Leistungsphase 9, obwohl die Gewährleistung erst am 13.09.2026 abläuft.

Das Honorar für die Leistungsphase 9 hätte auf ein Verwahrkonto gebucht werden müssen.

Die am Objekt speziell bei der Pflasterung ersichtlichen Ausführungsmängel hätten auch der örtlichen Bauüberwachung auffallen müssen. Eine entsprechende Einflussnahme während der Bauausführung bzw. entsprechende Mängelfeststellungen im Rahmen der Bauabnahme waren nicht dokumentiert.

Die Stadt sollte in diesem Zusammenhang auch die Mithaftung des Planers prüfen.

Eine Abrechnung der am 23.08.2023 beauftragten Nachtragsleistungen zur Planung der Effektbeleuchtung der Stadtmauer im Bereich der Sparkasse lag im geprüften Zeitraum noch nicht vor.

7.10 Städtebauförderung

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel der Haushaltstelle 6150.9401 „Städtebauförderung“.

Zuständig für die Mittelbewirtschaftung war im geprüften Zeitraum das in der Stadtverwaltung Schmalkalden eingerichtete Sachgebiet „Bauverwaltung/Stadtentwicklung“.

Neben den Ausgaben für die eigenen Fördermaßnahmen der Stadt Schmalkalden wurden über diese Haushaltsstelle auch die Zuschüsse für die durch private Maßnahmenträger zu realisierenden Städtebaufördermaßnahmen abgerechnet.

Warum die Buchung von Zuschüssen über die Gruppierung 9401 (an sich Bauausgaben) erfolgte, war nicht nachvollziehbar und konnte von den Beteiligten nicht erläutert werden.

Nach den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden in Thüringen (VV GemHaushaltssyst) sind Zuschüsse der Gruppierung 986 oder 987 zuzuordnen.***Die Stadt hat im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2025 die investiven Zuschüsse an Dritte für neue, ab 2025 beginnende Maßnahmen im Unterabschnitt 6150 der Gruppierung 98* zugeordnet.***

Die durch die Städtebauförderung bezuschussten städtischen Projekte umfassen dabei u. a. Leistungen für:

- generelle Planungsarbeiten im Rahmen der Stadtsanierung, wie
 - die Honorierung und die Anmietung des Büros des Sanierungsberaters
 - die Entwicklung und Fortschreibung des Stadtbodenkonzeptes
 - die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes.
- allgemeine Veranstaltungen zum Thema „Städtebauförderung“, wie
 - Tag der Städtebauförderung
 - Tag des offenen Denkmals
- eigene Förderprogramme der Stadt, wie
 - Zuwendungen an private Dritte im Rahmen des Kommunalprogramms
- eigenen Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, wie z. B.
 - die statisch-konstruktive Sicherung der Stadtmauer am Stiller Tor/Hofstatt 1. BA.

Für im Sanierungsgebiet liegende private Baumaßnahmen bestand bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sanierungsziel, Förderantrag, denkmalpflegerische Erlaubnis, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Kostenermittlung usw.) ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung.

Die Stadt reichte die privaten Anträge nach Prüfung zur Förderung beim Landesverwaltungsamt ein.

Die nach städtischem Antrag vom Land erlassenen Förderbescheide enthielten vorhabenbezogene Angaben zu den Kosten und zur Höhe der Förderung.

Neben den Städtebaufördermitteln aus der Bund-Länder-Förderung wurden mit den Bescheiden in Abhängigkeit vom jeweiligen Förderprogramm auch über die gemeindlichen Miteleistungsanteile und gegebenenfalls den Einsatz von sanierungsbedingten Einnahmen der Stadt entschieden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (10.12.2024) waren sanierungsbedingte Einnahmen in Höhe von 780.172,00 € bei der Stadt Schmalkalden aufgelaufen. Von diesen waren laut Bescheid vom 16.10.2020 240.000,00 € aus Ausgleichsbeiträgen nach §§ 153 ff. BauGB für die Finanzierung der Maßnahme „Weidebrunner Gasse“ aufgewandt worden.

Die noch verfügbaren sanierungsbedingten Einnahmen wurden entgegen den Vorschriften der Städtebauförderrichtlinie (Gliederungspunkt 28.3) nicht auf einem Sonderkonto angesammelt.

Die Stadt musste demzufolge bei weiteren Maßnahmen die laut Bescheid einzusetzenden sanierungsbedingten Einnahmen aus ihrem Haushalt aufbringen.

Zur Absicherung und Umsetzung der Sanierungsziele schloss die Stadt mit den privaten Gebäudeeigentümern Modernisierungsvereinbarungen ab. Diese enthielten neben den Angaben zum Zweck, zum vorgesehenen Zeitraum und zu den erwarteten Sanierungskosten den von der Stadt bereitzustellenden Miteleistungsanteil und die Mittelbereitstellung aus der Bund-Länder-Förderung.

In den geprüften Fällen lagen für die Maßnahmen „Lutherloft“ und „Weidebrunner Gasse 28“ entsprechende Beschlüsse des Stadtrates zur Auszahlung des Miteleistungsanteils vor. Für die Maßnahme „Altmarkt 10“ beschloss der Stadtrat nach vorheriger Beratung im Bauausschuss am 09.12.2024 eine überplanmäßige Ausgabe.

Bestandteil der Prüfung waren ebenfalls drei Maßnahmen aus dem „Kommunalprogramm“. Mit diesem Programm unterstützt die Stadt Schmalkalden private Bauherren bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden mit einem Zuschuss von 25 % der Baukosten jedoch maximal 5.000,00 €.

Bei den drei in die Prüfung einbezogenen Baumaßnahmen wurde die Förderrichtlinie bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags beachtet.

8 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Stadt Schmalkalden schloss im Haushaltsjahr 2023 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2023 der Stadt Schmalkalden ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Stadtrat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in gesonderten Beschlüssen auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters sowie des Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Scharfenberg
Prüferin

gez. Weiske
Prüfer

gez. Leister
Prüfer